

derselben im Jahre 1812 erschien. Keineswegs wird in der Sache selbst dadurch etwas widerlegt, so lange das Princip fest steht, daß jede ständische Bewilligung nur immer temporär und nur für die Zeit gültig sein kann, für welche sie geschehen ist. Jede neue ständische Versammlung übt ihr Recht der Bewilligung von Neuem und kann darin durch ältere temporäre Bewilligungen nicht beschränkt werden. Will man sich von diesem Grundsatz entfernen, so geräth man auf die gefährlichsten Forderungen, die alle früheren bewilligten Abgaben und Befreiungen perpetuell machen würden. Ich bestreite daher fortwährend, daß von den Ständen im Jahre 1805 ein Antrag auf dauernde Gehaltserhöhungen ausgehen konnte. Uebrigens bemerke ich nochmals, daß aus der damaligen Zeit noch viele andere weit schreiendere Anforderungen an die Staatskasse, trotz der löblichsten Versicherungen zurückgewiesen werden mußten und daß es keineswegs als rathlich erscheint, gerade solchen Ansprüchen einen Vorzug einzuräumen, bei denen das Bedürfniß der Interessenten weit weniger dringlich hervortritt.

Referent: Der Abg. Kunde scheint mich falsch verstanden zu haben, als ich die Mittheilung aus den Landtagsacten gegeben habe. Die vorigen Stände haben nicht eine Auslegung der Erklärung der früheren Stände in dem gedachten Gutachten unternommen, sich vielmehr auf das bezogen, was aus den früheren Verhandlungen hervorgegangen und daran ihre Erklärung gereiht. Es war nicht möglich, in den Bericht die hierauf sich beziehenden Verhandlungen wörtlich und vollständig aufzunehmen, die Deputation konnte nur Bezug darauf nehmen, darauf hinweisen und setzte voraus, daß die Mitglieder der Kammer aus den Landtagsacten sich weiter unterrichten würden. Ich hätte gewünscht, daß der Abg. das Decret vom Jahre 1824 nachgesehen hätte, dann würde er gesehen haben, daß es nicht so ist, wie er sagt. Das, was die Stände im Jahre 1830 gesagt haben, ist nicht neuer Ausspruch derselben, sondern nur eine Wiederholung dessen, was schon im Jahre 1818 von den Ständen erklärt worden; schon damals, wie im Jahre 1824 hielt man die Gehaltszulagen für eine dauernde Bewilligung, sich aber nicht verbunden, die ganze Summe zu bewilligen, weil man glaubte, daß in den fiscalischen Kassen so viel vorhanden sei, um die erforderliche Summe, wo nicht ganz, doch mindestens zur Hälfte zu decken. Man wollte erst nachgewiesen haben, daß dieser Bedarf wirklich nicht vorhanden und würde sich dann nicht entbrochen haben, das Nöthige zuzuschießen, das ist aber nicht geschehen.

Abg. v. Mayer: Ich spreche zunächst nur von den zwei Kategorien, welche der Herr Staatsminister vorhin unter 1. u. 2. aufgestellt hat; denn wenn über diese beiden Kategorien entschieden ist, kann es sich erst ausweisen, was mit der 3. Kategorie wird. Es kommt auch bei der letzten vorzüglich noch darauf an, welche Zusicherungen den neuangestellten Staatsdienern gemacht worden sind. Ich spreche also gegenwärtig nur von den Staatsdienern, welche bereits im Jahre 1818 angestellt, und entweder noch gegenwärtig angestellt, oder entlassen, oder gestorben sind. Bei diesen Kategorien befindet man sich aber in einem wahren

Dilemma. Es handelt sich um die Frage: Haben die Staatsdiener vom Jahre 1818 einen Rechtsanspruch auf Nachzahlung dieses Besoldungsantheils oder nicht? Die Kammer mag sich hier für die eine oder die andere Meinung entscheiden, so ist damit die Ansicht der Majorität nicht zu rechtfertigen. Haben sie einen Rechtsanspruch, so ist kein Grund vorhanden, warum er einigen von ihnen zugestanden werden soll und andern nicht. Als Grund ist angeführt worden, es seien die Staatsdiener, von denen hier die Rede, nicht eigentliche Staatsdiener gewesen. Dem möchte ich aber widersprechen; sie waren Staatsdiener in demselben Sinne, wie andere, und wenn man diese nicht als Staatsdiener anerkennt, so möchte ich auch die Mitglieder des geheimen Rathes und des Appellationsgerichtes nicht als Staatsdiener betrachten; wenn aber die Mitglieder des Appellationsgerichtes Staatsdiener waren, so war es auch der Präsident desselben, und wenn das geheime Rathscollegium aus Staatsdienern bestand, so müssen natürlich auch die vormaligen Conferenzminister, als Mitglieder des Geheimen Rathes Staatsdiener gewesen sein. In so fern die Kammer aber erklären sollte, sie hätten keinen Rechtsanspruch, so ist sie auch nicht befugt, irgend einem von ihnen etwas zu bewilligen. Auf die Billigkeit kann es da nicht ankommen, wo es sich um die Gerechtigkeit handelt; und die Kammer kann nicht gegen einige Mitglieder gerecht sein wollen, und gegen andere nicht. Ich glaube nicht, daß die Kammer Geschenke der Billigkeit machen könne, ich glaube aber auch nicht, daß es gerecht sei, wenn man die Ansprüche so von einander scheidet, wie die Majorität der Deputation gethan hat. Es möchten unter den Staatsdienern, welche eine Nachzahlung nach der Ansicht der Majorität erhalten sollen, wohl viele sein, die auch kein Bedürfniß nachweisen können; ich habe selbst die Ehre, mehrere derselben zu kennen, sie befinden sich in solchen Umständen, wo kein Bedürfniß vorliegt; sie wollen auch nicht die Gründe der Billigkeit berücksichtigt wissen, sondern wollen ihr Recht. Was mich anlangt, so gestehe ich, daß mich die Gründe der Minorität überzeugen haben, es sei ein Rechtsanspruch vorhanden, und wenn dem so ist, so kann ich auch den von der Majorität empfohlenen Unterschied nicht gut heißen, sondern muß mich für die Ansicht der Minorität erklären.

Abg. Roux: Dieser Meinung muß auch ich ganz beipflichten. Ich betrachte die Sache aus dem Gesichtspuncte des Rechtes und ich bin nicht der Meinung, daß die Kammer Geschenke machen könne; es ist auch darauf kein Anspruch gemacht worden. Was ihnen gebührt, muß man ihnen auch gewähren, und nur in besondern Fällen, wo die Staatswohlthat eine Ausnahme fordert, läßt sich so etwas rechtfertigen. Ich glaube, es kommt darauf an, in welcher Masse man mit den Angestellten contractirt hat, wegen Bewilligung der Zulagen. Es scheint zwar etwas Bestimmtes nicht vorzuliegen; allein ich bin der Ueberzeugung, daß alle, die im Jahre 1818 angestellt wurden und später angestellt geblieben sind, bona fide und der besten Ueberzeugung waren, diese Zulage sei mit ihrer Stelle verbunden, und haben gewiß nur in dieser Voraussetzung die Stelle angenommen. Von der Staatsregierung, von den Ständen wurde ausgesprochen, daß diese die Gehaltszulagen erhalten sollen, und